

Erledigungen zusammenhängen, so werden dem Landgerichte ebenfalls die Evidenzhaltung des Bodenkatasters, und die Ertheilung der Grundtrennungsbewilligungen überwiesen.

Der Wirkungskreis der einzelnen Behörden ist in der vorliegenden, von Mir genehmigten Amtsinstruktion vorgezeichnet, und es tritt jene vom 29. September 1862 mit dem obigen Tage außer Wirksamkeit.

Mit der Durchführung dieser Verordnung beauftrage Ich Meinen Landesverweser.

Wien, am 30. Mai 1871.

Johann m. p.

Carl v. Hausen m. p.

Landesverweser.

## A u s z u g

aus der Amtsinstruktion für die Landesbehörden des Fürstenthums  
Kiechtenstein.

### I. Hauptstück.

#### II. Abschnitt.

Der Landesverweser.

8.

Der Landesverweser hat für die gesetzmäßige Einrichtung und Instandhaltung der Arreste überhaupt und für die gehörige Verpflegung und Beaufsichtigung der Sträflinge zu sorgen . . . . .

10.

Der Landesverweser überwacht den gesetzmäßigen und ununterbrochenen Geschäftsgang des Landgerichtes und ist verpflichtet, wahrgenommene Vorschriftswidrigkeiten oder einlangende Beschwerden der Parteien unverzüglich dem fürstl. Appellations-Gerichte zur Kenntniß zu bringen.